

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 8 | 35. Jahrgang | 11.08.2025

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet zwischen Boddenweg und Gustower Weg“	2
Bebauungsplan Nr. 78 der Hansestadt Stralsund „Gemeinbedarfsfläche auf dem Großen Dänholm, nördlich der Ummanzer Straße“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	4
Bebauungsplan Nr. 93 der Hansestadt Stralsund „SWS Energiepark“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	6
Benennung einer Straße in der Hansestadt Stralsund Beschluss der Bürgerschaft	8
Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung eines Teilabschnitts der Bauhofstraße in Stralsund	10
Jahresabschluss 2024 gem. § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der SWS Netze GmbH	11
Jahresabschluss 2024 gem. § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der SWS Telnet GmbH	14
Einwohnerzahlen Juni 2025	18
Meldungen aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund	19
Impressum	20



Blick über die Halbinsel Devin – Teil der Naherholungslandschaft, die jetzt mit einem 17 km langen Wegenetz erschlossen ist. Mehr auf Seite 19.



Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet zwischen Boddenweg und Gustower Weg“

Beschluss-Nr.: 2025-VIII-05-0145 vom 24.07.2025

Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.07.2025 beschlossene Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Wohngebiet zwischen Boddenweg und Gustower Weg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie dem dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Andershof, wird im Osten durch den Boddenweg, im Westen durch den Gustower Weg begrenzt und umfasst eine Fläche von ca. 2,6 ha. Das Gebiet des ehemaligen Landwirtschaftlichen Instandsetzungswerkes (LIW) ist vom Leerstand und brachgefallenen Gebäuden und Freiflächen geprägt und stellt somit ein innerstädtisches Flächenpotential dar.

Ziel der Planung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet zu schaffen. Dazu hatte die Bürgerschaft im April 2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohngebiet zwischen Boddenweg und Gustower Weg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung (ohne Umweltprüfung) beschlossen.

Unter Berücksichtigung der hohen Aufwendungen für die Beseitigung der vorhandenen Baustrukturen und entsprechend der Nachfrage soll das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bzw. 0,4 sowie mit Mehrfamilienhäusern in unterschiedlichen Hausformen entwickelt werden. Insgesamt sollen ca. 150 Wohneinheiten innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 errichtet werden.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag können die Planunterlagen auf der Website der Hansestadt Stralsund unter https://www.stralsund.de/buerger/leben_in_stralsund/Planen_Bauen_Wohnen/Bauen_und_Wohnen/Bebauungsplaene/ und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden. Zusätzlich kann jedermann ab diesem Tag den Bebauungsplan mit Begründung im Amt für Planung und Bau, Abt. Stadtentwicklung, Badenstraße 17, 2. Obergeschoss während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV M-V)

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V. 2024 S. 351) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplanes und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

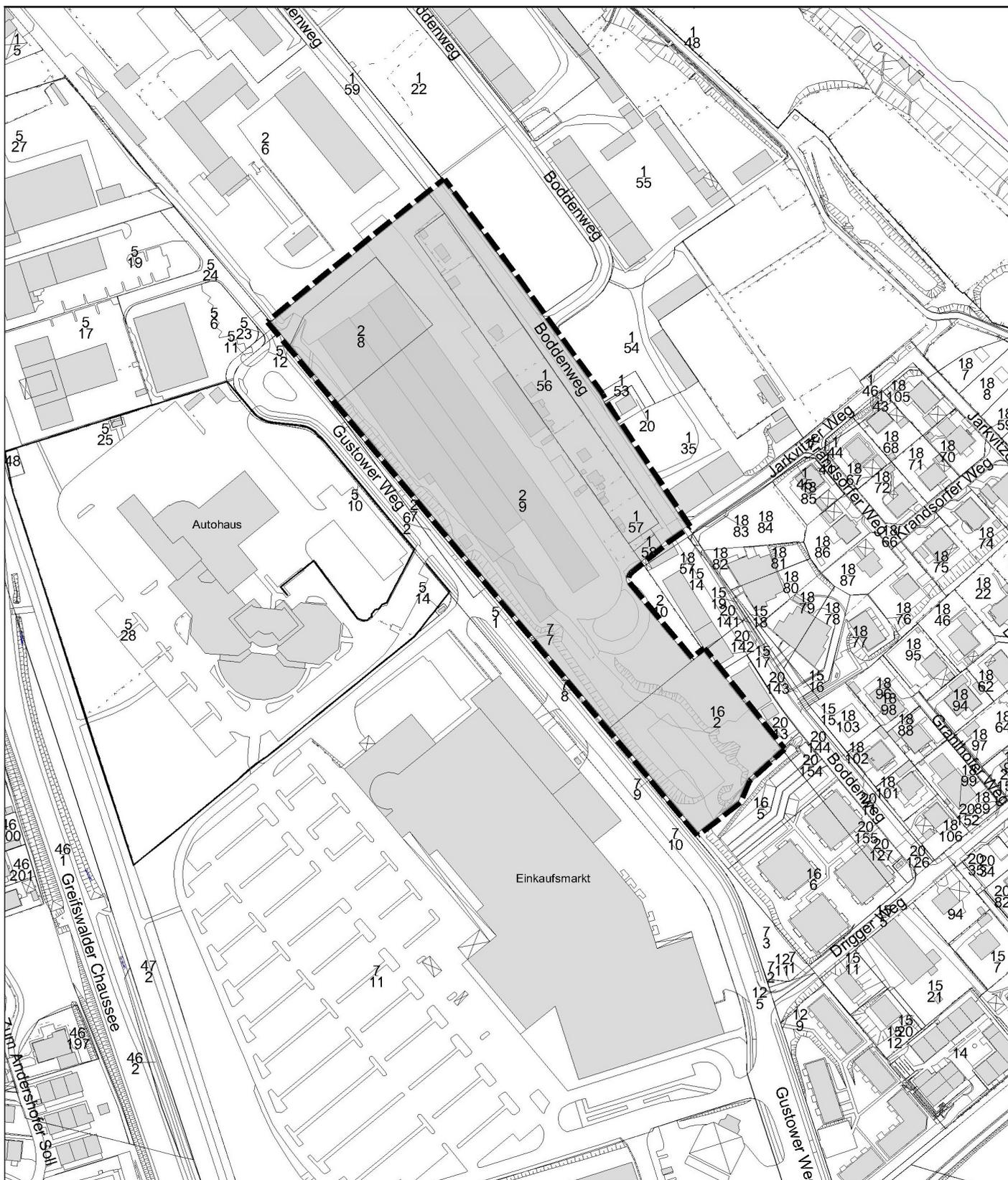
Stralsund, 25. Juli 2025

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet zwischen Boddenweg und Gustower Weg“





Bebauungsplan Nr. 78 der Hansestadt Stralsund „Gemeinbedarfsfläche auf dem Großen Dänholm, nördlich der Ummanzer Straße“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 23.09.2021 wurde das Planverfahren für den Bebauungsplan Nr. 78 „Gemeinbedarfsfläche auf dem Großen Dänholm, nördlich der Ummanzer Straße“ eingeleitet. Das ca. 8,2 ha große Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Franken, Stadtteil Dänholm. Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke bzw. Anteile der Flurstücke: 25/22, 25/34, 25/42, 102, 103, 104, 106 und 108 der Flur 32, Gemarkung Stralsund.

Das Planungsziel besteht in der Festsetzung von Flächen für den Gemeinbedarf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Liegenschaften, die dem Zivil- und Katastrophenschutz (z.B. Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und zivile Verteidigung) dienen, zu schaffen. Der Standort ist aufgrund seiner attraktiven und ruhigen Insellage, den bereits ansässigen Bundesbehörden und der Nähe zur Altstadt hierfür sehr gut geeignet. Vorgesehen ist die Errichtung von Fortbildungseinrichtungen, Verwaltungsgebäuden, großflächigen Übungs- und Trainingsflächen und Gebäuden für die Beherbergung und Versorgung der Schulungsteilnehmer.

Der Bebauungsplan soll im Regelverfahren mit Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

Das Amt für Planung und Bau informiert über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (Vorentwurf) durch eine Veröffentlichung der Planunterlagen im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/uebersicht/details?type=bplan&id=7c3b693e-2ccc-11ec-9db3-dbc60fb59f54> und auf der Webseite der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 14.08. bis 04.09.2025.

Neben dem Bebauungsplan mit Stand vom Juli 2025 können die Begründung einschließlich Umweltbericht eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Planunterlagen im Amt für Planung und Bau zur Einsichtnahme ausgehängt.

Aushangzeit: vom 14. August bis 4. September 2025

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8 – 16 Uhr
Dienstag	8 – 17 Uhr
Freitag	8 – 13 Uhr

Ort: Amt für Planung und Bau, Abt. Stadtentwicklung,
Badenstraße 17, 2. Obergeschoss

Im o. g. Zeitraum können Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 78 abgegeben werden. Diese sollen per E-Mail an stadtplanung@stralsund.de sowie über den Link: www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung übermittelt werden. Sie können aber auch auf anderem Wege, insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Stadtentwicklung vorgebracht oder schriftlich an das Amt für Planung und Bau (Abt. Stadtentwicklung, Postfach 2145, 18408 Stralsund) übermittelt werden.

Auskünfte und Erläuterungen zu den veröffentlichten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten (Dienstag 8 - 12 und 13 - 17 Uhr, Donnerstag 8 - 12 und 13 - 16 Uhr) oder nach Terminvereinbarung gegeben. Die Terminvereinbarung kann per E-Mail an stadtplanung@stralsund.de oder telefonisch unter 03831 252-641 erfolgen.

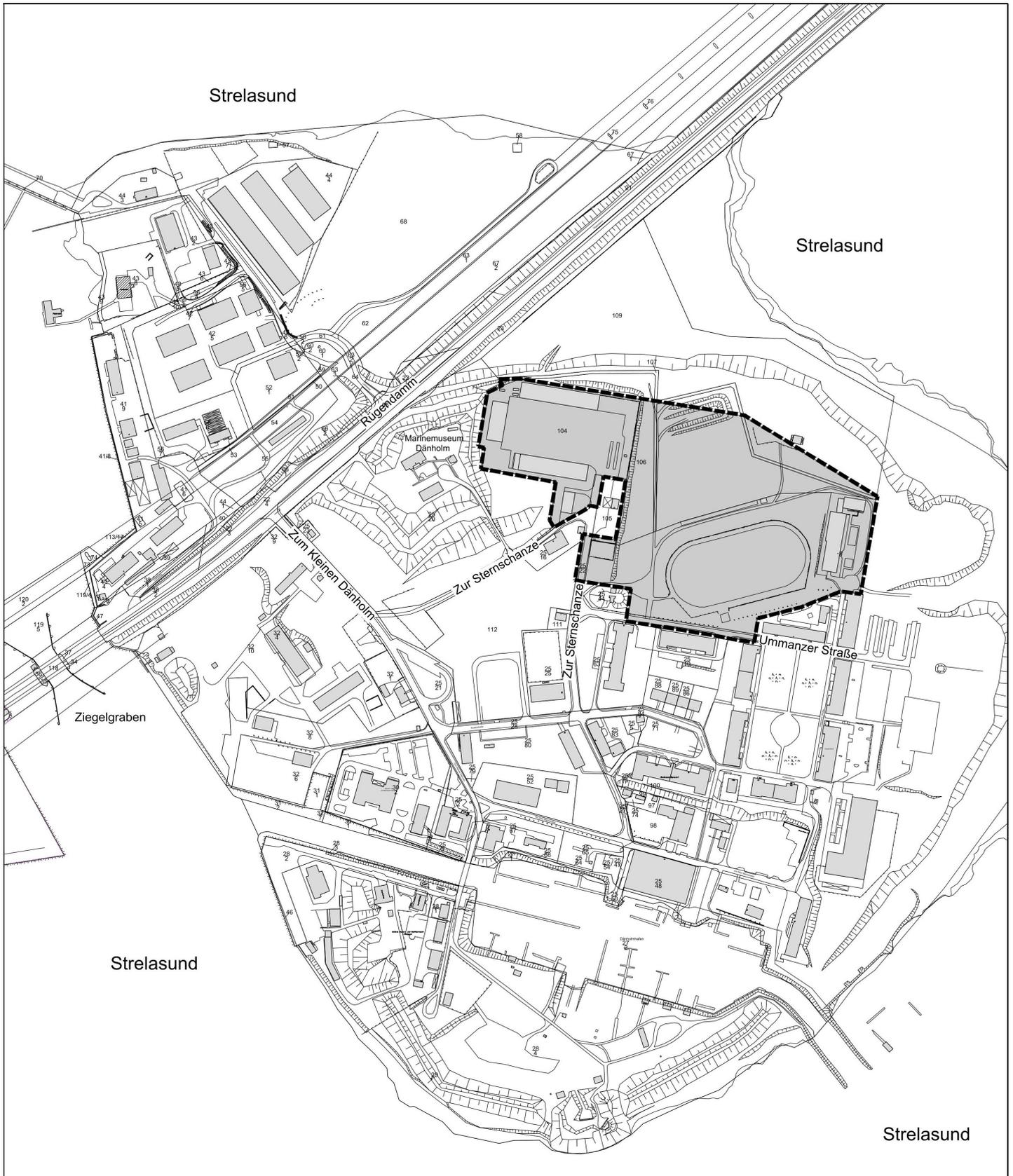
Die für die Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt für Planung und Bau in der Abt. Stadtentwicklung eingesehen werden.

Stralsund, den 25. Juli 2025

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 der Hansestadt Stralsund „Gemeinbedarfsfläche auf dem Großen Dänholm, nördlich der Ummanzer Straße“





Bebauungsplan Nr. 93 der Hansestadt Stralsund „SWS Energiepark“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 15.05.2025 (Beschluss-Nr.: 2025-VIII-03-0121) wurde das Planverfahren für den o.g. Plan eingeleitet. Das ca. 5,96 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil „Am Umspannwerk“ und umfasst in der Gemarkung Stralsund, Flur 44, die Flurstücke 111/3, 111/8, 109/9, 109/11, 106/2, 105/5, 104/2, 103/3, 144/1, 102/3, 145/1, 101/3, 100/3, 99/3, 150/1, 149/1, 148/3 und 147 vollständig und teilweise die Flurstücke 146/2, 116/13, 98/3, 97/3, 96/3, 95/3 und 94/3, sowie in der Gemarkung Stralsund, Flur 43, die Flurstücke 21/16, 15/2, 20/4, 20/7, 20/3, 17/5, 18/3, 19/3, 22/10 und 23/12 teilweise.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energie“, um der künftigen Entwicklung des Strombedarfs, sowie der Förderung zur Nutzung und des Ausbaus erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Das Amt für Planung und Bau informiert über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung durch Aushang der Planunterlagen zum Vorentwurf im Amt für Planung und Bau. Neben dem Vorentwurf des Bebauungsplanes können die Begründung mit Umweltbericht (Vorentwurf) eingesehen werden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 93 und die Begründung werden öffentlich ausgehängt:

Zeitraum: **13. August bis 12. September 2025**
Montag, Mittwoch, Donnerstag 8 – 16 Uhr
Dienstag 8 – 17 Uhr
Freitag 8 – 13 Uhr

Ort: Amt für Planung und Bau, Abt. Stadtentwicklung,
Badenstraße 17, 2. Obergeschoss

Ein barrierefreier Zugang zum Raum der Auslegung ist über den Aufzug während der o. g. Zeiten gewährleistet.

Während des o. g. Zeitraums können die ausgelegten Planunterlagen auch im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> und auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Im o. g. Zeitraum können Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 93 schriftlich an das Amt für Planung und Bau (Abt. Stadtentwicklung, Postfach 2145, 18408 Stralsund) oder per E-Mail an stadtplanung@stralsund.de sowie über den Link: www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung abgegeben werden.

Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten (Dienstag 8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr, Donnerstag 8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr) oder nach Terminvereinbarung gegeben. Die Terminvereinbarung kann per E-Mail an stadtplanung@stralsund.de oder telefonisch unter 03831 252-640 erfolgen.

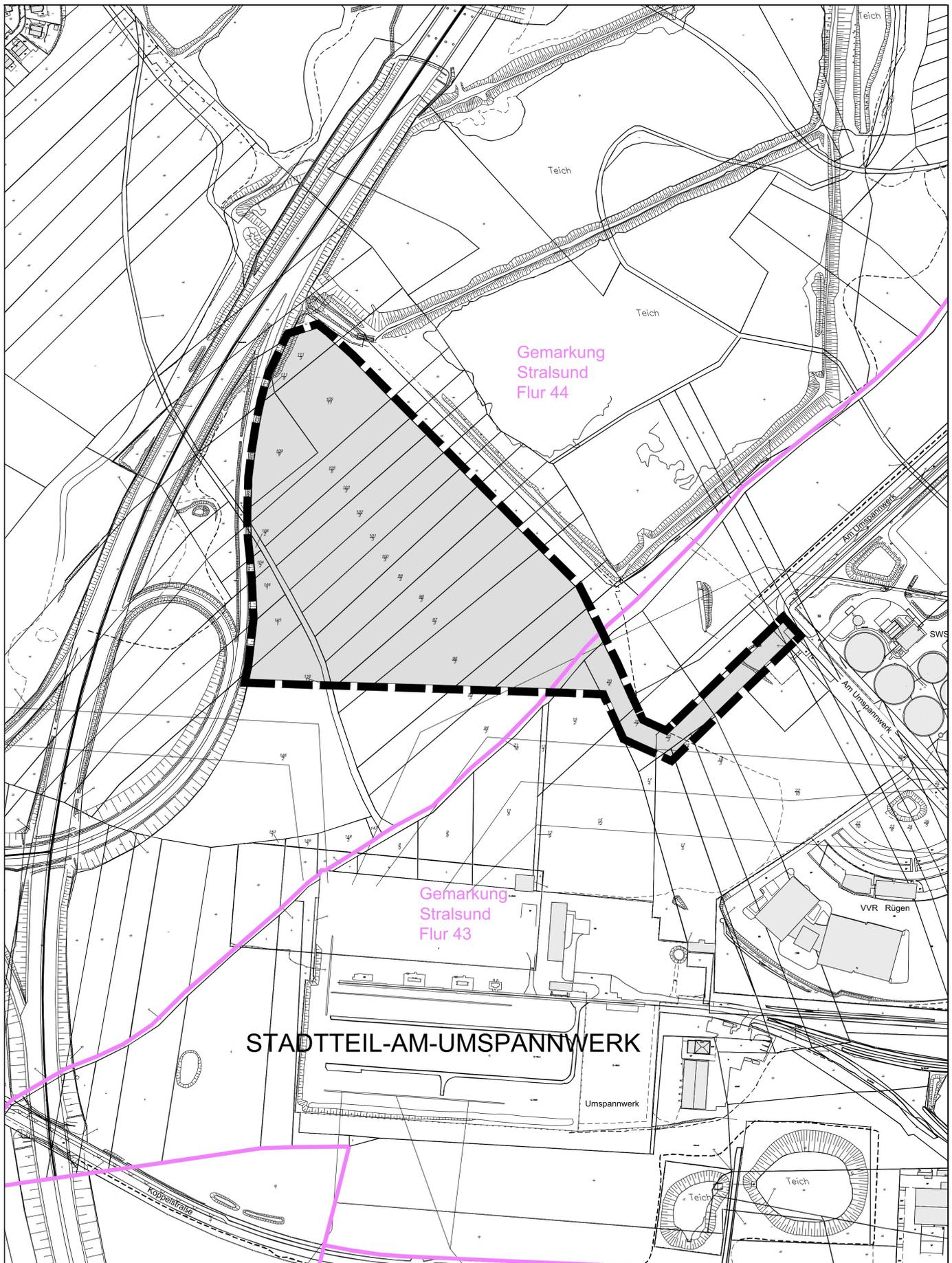
Die für die Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt für Planung und Bau in der Abt. Planung und Denkmalpflege eingesehen werden.

Stralsund, den 24. Juli 2025

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 der Hansestadt Stralsund „SWS Energiepark“





Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Gremiendienst

Benennung einer Straße in der Hansestadt Stralsund Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP: 12.3
Vorlage: B 0081/2024

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Planstraße im Teilbereich C des Bebauungsplans Nr. 82 der Hansestadt Stralsund „An der Dänholmstraße“ in der Gemarkung Stralsund, Flur 31, Flurstücke 244/4 teilweise, 22/16 teilweise und 193 teilweise wird nach Maßgabe des anliegenden Lageplans wie folgt benannt:

Neue Ziegelstraße.

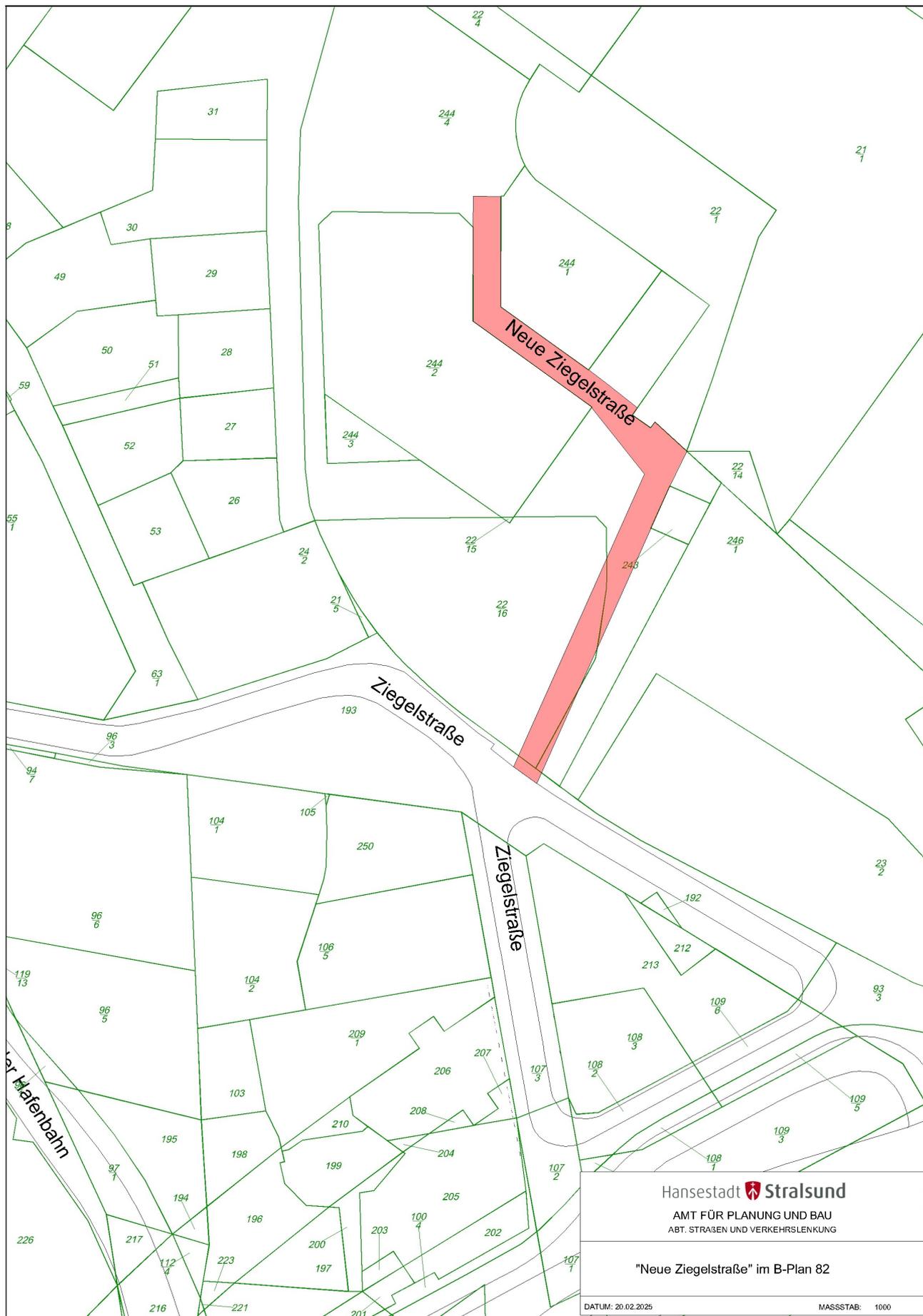
Beschluss-Nr.: 2025-VIII-04-0135

Datum: 19.06.2025

Im Auftrag


Jan Kuhn





Hansestadt  Stralsund
AMT FÜR PLANUNG UND BAU
ABT. STRAßEN UND VERKEHRSLENKUNG

"Neue Ziegelstraße" im B-Plan 82

DATUM: 20.02.2025 MASSSTAB: 1000



Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung eines Teilabschnitts der Bauhofstraße in Stralsund

- V-555-00000-2024/003-006 -

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern gibt als Straßenaufsichtsbehörde bekannt, dass die Hansestadt Stralsund gemäß § 9 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Einziehung einer Teilfläche der öffentlich-gewidmeten Bauhofstraße gestellt hat.

Der Antrag bezieht sich auf die im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Fläche. Die einzuziehende öffentliche Verkehrsfläche ist anteilig auf dem Flurstück 2/25, Flur 39, Gemarkung Stralsund belegen. Die einzuziehende öffentliche Verkehrsfläche umfasst ca. 4.469 qm und wird durch folgende Koordinaten begrenzt:

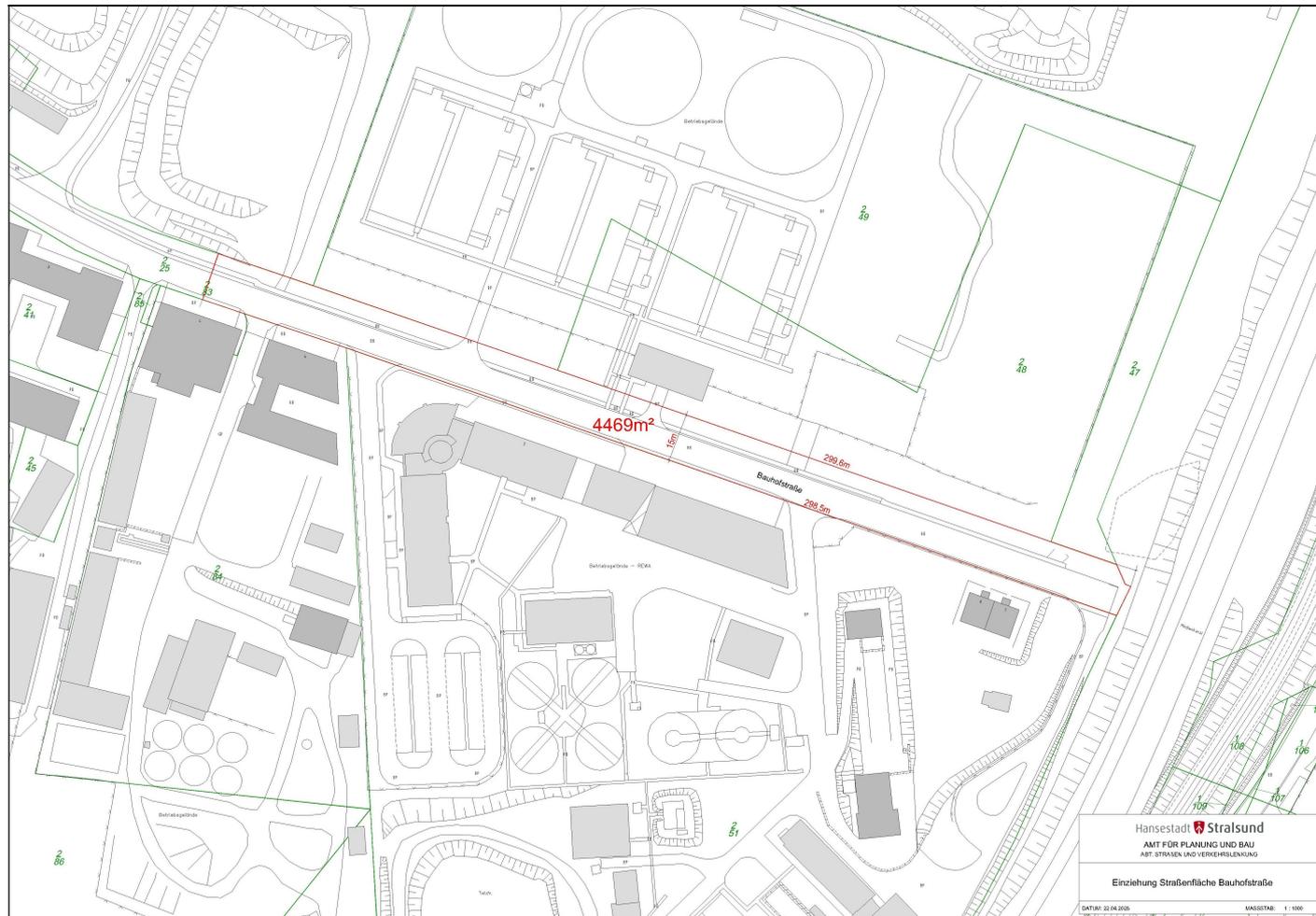
- 13.0950714E, 54.2965614N
- 13.0951404E, 54.2966918N
- 13.0994358E, 54.2958887N
- 13.0994782E, 54.2958344N
- 13.0995051E, 54.2958283N
- 13.0994412E, 54.2957462N.

Der Plan der einzuziehenden öffentlichen Verkehrsfläche liegt vier Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Verkehrslenkung, Badenstraße 17, 18439 Stralsund im Erdgeschoss zur Einsicht aus.

Einwendungen gegenüber der beantragten Einziehung können schriftlich oder zu Protokoll bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Verkehrslenkung, Badenstraße 17, 18439 Stralsund bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung erhoben werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, später erhobene Einwendungen müssen nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrag

gez. René Müller
 Leiter des Referates für Straßenbau und Radverkehr





Jahresabschluss 2024 gem. § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der SWS Netze GmbH

I. Der Jahresabschluss 2024 der SWS Netze GmbH wurde durch die BRB Revision und Beratung PartG mbB geprüft und am 27. Mai 2025 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SWS Netze GmbH, Stralsund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWS Netze GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kammer bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 eingehalten hat.

Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung, Gasverteilung und grundzuständiger Messstellenbetreiber nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum



31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die Geschäftsführung ist auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der Geschäftsführung für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die Geschäftsführung ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten hat und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Rostock, 27. Mai 2025
BRB Revision und Beratung PartG mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. F. Lilje
Wirtschaftsprüfer

gez. M. Napierski
Wirtschaftsprüfer



- II. Die Gesellschafterversammlung der SWS Netze GmbH hat am 23. Juni 2025 Folgendes beschlossen:
1. der von der Geschäftsführung aufgestellte und durch die BRB Revision und Beratung PartG mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss 2024, mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.007.170,74 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 46.496.375,06 Euro wird festgestellt,
 2. den Jahresüberschuss 2024 auf Grundlage des EAV vom 04.11.2014, zwischen der SWS Energie GmbH und der SWS Netze GmbH, welcher mit Datum der Feststellung des Jahresabschlusses zur Zahlung fällig wird, an die SWS Energie GmbH abzuführen. Das Geschäftsjahr 2024 schließt mit einem Ergebnis von 0,00 € ab,
 3. der Lagebericht 2024 wird zur Kenntnis genommen,
 4. dem Geschäftsführer, Herrn Heiko Bischof, wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.
- III. Der Jahresabschluss 2024 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Netze GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 am 30.06.2025 dem eBundesanzeiger/Unternehmensregister elektronisch unter der HRB-Nr.7309 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, den 30.06.2025

gez. Heiko Bischof
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2024 gem. § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der SWS Telnat GmbH

- I. Der Jahresabschluss 2024 der SWS Telnat GmbH wurde durch die BRB Revision und Beratung PartG mbB geprüft und am 21. Februar 2025 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bis zum 31. Dezember **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bis zum 31. Dezember **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten



Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche



Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Rostock, 21. Februar 2025

BRB Revision und Beratung PartG mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

M. Napierski
Wirtschaftsprüfer

F. Lilje
Wirtschaftsprüfer



- II. Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024 liegt der SWS Telnet GmbH ein Sichtungsvermerk vom Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 22. Mai 2025 vor.
- III. Die Gesellschafterversammlung der SWS Telnet GmbH hat am 23. Juni 2025 Folgendes beschlossen:
1. der von der Geschäftsführung aufgestellte und durch die BRB Revision und Beratung PartG mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss 2024, mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 283.235,10 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 3.036.220,60 Euro, wird festgestellt,
 2. den Jahresüberschuss 2024 auf Grundlage des EAV vom 04.11.2014, zwischen der SWS Energie GmbH und der SWS Telnet GmbH, welcher mit Datum der Feststellung des Jahresabschlusses zur Zahlung fällig wird, an die SWS Energie GmbH abzuführen. Das Geschäftsjahr 2024 schließt mit einem Ergebnis von 0,00 € ab,
 3. der Lagebericht 2024 wird zur Kenntnis genommen,
 4. dem Geschäftsführer, Herrn Heiko Bischof, wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.
- IV. Der Jahresabschluss 2024 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Telnet GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 am 15. Juli 2025 dem e-Bundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 5009 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, den 15.07.2025

gez. Heiko Bischof
Geschäftsführer SWS Telnet GmbH



Einwohnerzahlen Juni 2025

Einwohnerbestand	Anzahl Personen zum Stichtag
	30.06.2025
<u>Einwohner insgesamt</u>	59 424
darunter weiblich	30 578
<u>Einwohner nach Altersgruppen</u>	
unter 15 Jahre	7 017
15 bis unter 65 Jahre	35 812
65 Jahre und älter	16 595
<u>Einwohner in Stadtgebieten</u>	
Altstadt	6 159
Knieper	24 655
Tribseer	10 349
Franken	6 678
Süd	4 574
Lüssower Berg	243
Langendorfer Berg	329
Grünhufe	6 437
<u>Einwohner nach Staatsangehörigkeit</u>	
Deutsch	53 782
nicht Deutsch	5 642

Einwohnerbewegung	Summe Personen im Zeitraum
	01.01. bis 30.06.2025
Geburten	187
Sterbefälle	592
Zuzüge	1 569
Fortzüge	1 374
Umzüge innerhalb der Stadt	1 633

Quelle: Einwohnermelderegister



Meldung aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund

Naherholungsraum Devin

Wegenetz für 500 Hektar großes Gebiet mit neuem Wanderparkplatz angelegt

Die Halbinsel Devin in Stralsund kennen viele Naturliebhaber als wohl schönste "Ecke" von Stralsund. Aber der Stadtteil Devin hat weit mehr als das zu bieten.



Blick in Richtung Deviner See

Auf 500 Hektar (= 5 km²) erstreckt sich eine Naturidylle mit Wäldern, Wegen und Weite - ein bisher wenig beachteter, weil unerschlossener und somit unbekannter Schatz. In den vergangenen Monaten hat die Stadtverwaltung Stralsund ein Netz aus Wanderwegen geknüpft, um diesen Schatz zu heben: die Naherholungslandschaft Devin.

17 km Wanderwege

Von der Brandshäger Straße bis zum Strelasund erstreckt sich nun ein 17 km langes Wegenetz. Es führt Spaziergänger durch eine eiszeitlich geprägte Landschaft mit ganz verschiedenen Naturschätzen. Dazu gehören Bachniederungen, Wälder, Grünland und verschiedene Gewässer. Das sind die Deviner Bucht, der Deviner See und der Deviner Bach Außerdem gehören dazu Strände teils mit und der Badebereich sowie das Naturschutzgebiet (NSG) Halbinsel Devin. Zu entdecken gibt es unter anderem die alten Siedlungsstrukturen von Devin, die kulturhistorisch bedeutsame Ruine der Alten Ziegelei am Rundweg im NSG oder den Kurpark Devin als Gartendenkmal.



Die neu angelegten Wanderwege aus der Luft

Entdeckungstouren durch die Landschaft

Dafür haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Forsten Baumreihen und Alleen gepflanzt. Die rahmen auch die wieder zum Vorschein gebrachten historischen Wege ein. Wo bis vor einiger Zeit intensiv genutzte Ackerfläche war, wachsen nun auf 13 Hektar neue Wälder. Bänke laden zum Verweilen und zum Blick in die Weite ein.

Da, wo es möglich ist, stehen Abfallbehälter. Ein zentral angelegter Wanderparkplatz bildet den Ausgangspunkt für Entdeckungstouren durch die Landschaft. Dort finden Besucherinnen und Besucher jetzt auch eine große Übersichtstafel mit detaillierten Informationen.



Aufforstung mit Setzlingen aus dem Zoo

Grün-Gürtel um die Stadt

Zu Fuß oder mit dem Rad in wenigen Minuten in der Natur – das ist das Ziel der Stadtplaner: ein von Wegen durchzogener Grün-Gürtel rund um die Stadt. Der Naherholungsraum Devin im Stadtgebiet Süd ist ein Meilenstein innerhalb dieses Vorhabens. Vorausgegangen war ein intensiver Planungsprozess.

Das Stadtgebiet Süd ist in den vergangenen Jahren stark gewachsen. Immer mehr Menschen leben hier – inmitten eines kleinen Naturparadieses. Dessen behutsame Erschließung ist dabei noch nicht beendet. Es handelt sich vielmehr um einen Prozess, der fortgeschrieben werden soll. So sind unter anderem eine Aussichtsplattform am Sägemoor im Naturschutzgebiet sowie weitere Pflanzungen geplant

Die Kosten für das Projekt stemmt die Hansestadt Stralsund hauptsächlich mit eigenen Mitteln, teilweise auch über Kompensationsmaßnahmen.



Stralsund ehrt engagierte Bürgerinnen und Bürger **Jetzt Vorschläge für die Ehrenamtsauszeichnung 2025 einreichen!**

Die Hansestadt Stralsund sagt Danke – an alle, die sich ehrenamtlich für andere einsetzen. Der Präsident der Bürgerschaft, Peter Paul, ruft deshalb dazu auf, engagierte Menschen für die Ehrenamtsauszeichnung 2025 vorzuschlagen.

Alle, die sich besonders im sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Bereich engagieren. Die Auszeichnung findet im Dezember beim Internationalen Tag des Ehrenamtes statt – mit feierlichem Empfang. Die Namen der Geehrten werden im „Ehrenbuch für gemeinnützige Tätigkeit“ festgehalten.

So geht's:

1. Antragsformular online herunterladen: www.stralsund.de/ehrenamt
2. Antrag einreichen bis 22. August per Post an: Hansestadt Stralsund, Präsident der Bürgerschaft, Postfach 2145, 18408 Stralsund oder direkt hier: Mühlenstraße 4–6, 18439 Stralsund

Fragen dazu beantwortet Charlotte Plath unter der Telefonnummer 03831 252-186

Wunsch erfüllt: Ein Platz für Jugendliche in Knieper West

Ein Streetball-Feld, ein überdachter Sitzbereich, Mobiliar für alle: Das haben sich Jugendliche für ihren Platz im Ehm-Welk-Weg gewünscht. Und genau das macht die Hansestadt Stralsund möglich.



Der Platz für die Jugendlichen am Ehm-Welk-Weg soll eine neue Gestaltung erhalten.

Den Rahmen bildet die städtebauliche Gesamtmaßnahme für den Stadtteil Knieper West. Anfang August beginnen die Bauarbeiten, um ihre Wünsche umzusetzen. Den Auftrag dafür hat ein örtliches Unternehmen erhalten.



Blick auf den Container für die Jugendlichen am Ehm-Welk-Weg

Vorausgegangen war ein gemeinsamer Planungsprozess mit den Jugendlichen, die nicht nur ihre Ideen eingebracht haben. Sie wollen auch bei der Umsetzung mitwirken. Dieses Engagement hat auch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V überzeugt. Den Förderbescheid des Landes hat die Hansestadt im Februar 2025 erhalten.

Im ersten Schritt pflastert das beauftragte Unternehmen die Flächen für Wege, Aufenthaltsbereich und das Streetball-Spielfeld. Der Sitzbereich wird überdacht und das Mobiliar neu geordnet. Eine Beleuchtung für den Platz folgt. Diese Arbeiten sollen Mitte September abgeschlossen sein.

Bei einer gemeinsamen Aktion im Anschluss helfen die Jugendlichen beim Einbauen der restlichen Ausstattung mit Bänken und Papierkörben sowie beim Pflanzen eines Baumes.

Mit Unterstützung von Stadt und Land werden sich die Jugendlichen dann selbst einen Platz geschaffen haben, der auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252-110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5 - 7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.